

Geschichtswissenschaft und Verdienste um dieselbe; auch die fortschreitende Erleichterung der archivalischen Studien im Geheimarchiv, an welcher Sickel seit den Tagen des Kardinals Hergenröther in dankenswerter Weise mitgearbeitet hat, kommt dabei zu sprechendem Ausdruck, und wie seinerzeit dem lebenden, so dankt Sickel jetzt dem verstorbenen Papste mit Wärme für die vielen Beweise hochherziger Förderung, die den Forschern im Allgemeinen wie im Besondern durch Leo XIII zu teil geworden sind.

Eh.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken 1560—1572. Dritter Band. Nuntius Delfino 1562—1563. Im Auftrage der histor. Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften bearbeitet von **S. Steinherz**. Wien 1903. C. Gerold's Sohn. LVIII u. 552 S.

Zum zweiten Male tritt S. Steinherz mit einem starken Bande Nuntiaturberichte an die Oeffentlichkeit, und gerne geben wir ihm das Zeugnis, dass die Vorzüge, die wir seinerzeit am ersten Bande rühmen konnten (Histor. Jahrbuch 1898, S. 486—488), auch an dem jetzigen hervortreten und noch durch grössere Uebersichtlichkeit, bequemere Gruppierung des reichen Materials, Beigabe eines sorgfältigen Verzeichnisses der Akten usw. vermehrt worden sind. Aber die Einleitung, die St. den Akten vorausschickt (IX-LVIII), scheint mir, abgesehen von dem vorzüglichen Nachweise über Bestand, Eigenart, Fundort der Quellen (IX - XX - XXXI), entschieden missraten, weil sie eine gewisse Voreingenommenheit gegen den Nuntius Zacharias Delfino verrät, die im höchsten Grade befremden muss und den kritischen Blick des Herausgebers sehr beeinträchtigt. Wir müssen deshalb etwas länger, als sonst an dieser Stelle üblich ist, bei dem Buche verweilen.

Es ist gewiss befremdlich, dass Delfino einen so intimen Verkehr mit dem Grossherzog Cosimo I von Florenz unterhielt, ihm nicht nur wie ein ständiger Agent Bericht erstattete und sich angelegentlichst um dessen Geschäfte am Kaiserhof annahm, sondern ihm auch von den Depeschen, die er an Kardinal Borromeo nach Rom sandte, Abschriften zuschickte. Aber zunächst geht Steinherz in der Darstellung des Tatbestandes entschieden zu weit. S. XXIV bemerkt er: „Delfino machte Cosimo Mitteilungen, die er selbst als vertraulich bezeichnete und die vor Borromeo geheim gehalten werden sollten“; aber in dem italienischen Originaltext, den St. (in Anm. 5) dazu gibt, steht für beide angezogene Fälle ausdrücklich bemerkt, dass Delfino den Kardinal Borromeo, einmal sogar per lettera di propria mano, über die an Cosimo gemachten Mitteilungen benachrichtigt habe; er will nur, der Grossherzog soll nicht bekannt werden lassen, dass in den genannten Fällen Delfino sein Berichterstatter war. Auch die Belege für den ähnlichen Vorwurf S. (XXVIII): „dass der Nuntius keinen

Anstand nahm, auch Berichte, die er selbst (den Legaten gegenüber) als vertraulich bezeichnet hatte, Cosimo auszuliefern“, sind nicht derart, dass darin ein erschwerender Umstand für Delfinos Beziehungen zu dem Grossherzog gefunden werden kann.

Aber was ist an sich über dieses Verfahren des Nuntius zu sagen, das nach heutigen Begriffen doch fast wie eine hochverräterische Verletzung von Amts- und Staatsgeheimnissen aussieht? „Man wird das Verhältnis Delfino's zu Cosimo am besten durch den Satz „do ut des“ erklären“, so schreibt Steinherz S. XXXI; aber die Gegenleistungen des Grossherzogs gegen den Nuntius, die St. anführen kann, beschränken sich auf einige freundliche Worte und gelegentliche unwirksame Empfehlungen. Nur einmal kann Delfino dem Grossherzog für eine Geldunterstützung danken, und diese hat eine so eigenartige Veranlassung, dass durchaus nichts Unrechtes oder Unehrenhaftes daran klebt. Delfino hatte nämlich schon seit mehreren Jahren den Verkehr eines gewissen Agenten Michele Cernovich in Konstantinopel mit der kaiserlichen Kanzlei in Wien vermittelt und dies auch fortgesetzt, nachdem Cernovich zugleich in venetianische Dienste getreten war. Als die Venetianer davon erfuhren, verhängten sie über den Nuntius, der aus Venedig stammte, eine überaus schwere Strafe, deren empfindlichster Teil für ihn darin bestand, dass ihm die Einkünfte aus seinen Gütern und aus seinem Bistum Lesina gesperrt wurden. Man mag hier vielleicht von einem Missgriff des Nuntius oder von übel angebrachter Gefälligkeit [gegen die Kanzlei des Kaisers reden; aber man fand doch allgemein die vom Rat der Zehn angesetzte Strafe weitaus übertrieben; der Papst wie der Kaiser gaben dem Nuntius glänzende Beweise ihres Vertrauens und Delfinos Stellung schwankte keinen Augenblick. Es ist daher kaum zu verstehen, weshalb Steinherz (XXX Anm. 3) diesen Vorfall mit Bezug auf den Nuntius „eine unsaubere Geschichte“ nennt und die Geldunterstützung, welche dieser in seiner Notlage durch den Grossherzog von Toskana erhielt, als einen Beweis für seine Käuflichkeit ansehen will (XXXI Anm. 3).

Kommen wir also wieder zu der Sendung der amtlichen Depeschen an Cosimo zurück, so ist bekannt und von St. selbst betont, wie ausserordentlich hoch Pius IV den Grossherzog schätzte (S. XXIX—XXX); ebenso ist bekannt, dass Delfino beim Antritte wie im Verlauf seiner Nuntiaturs von der Kurie selbst mit den wichtigsten Angelegenheiten Cosimos betraut und für ihn tätig zu sein angewiesen war (XXIII; XXX Anm. 1; S. 9). Und wenn Steinherz (XXX) behauptet: „Wir können aus den Jahren 1562 und 1563 nur einen einzigen Fall nachweisen, dass ein Bericht über Auftrag des Papstes Cosimo mitgeteilt worden ist“, und sich dafür auf ein Schreiben Borromeos an Cosimo vom 7. April 1562 beruft, so traut er sich doch entschieden zu wenig zu und hat den Dokumenten, die er herausgibt, nicht die volle Aufmerksamkeit geschenkt. Denn schon in einem der ersten Schreiben Borromeos an Delfino, vom 21. Februar 1562, wird

diesem mitgeteilt, dass von seiner letzten Depesche vom 30. Januar im Auftrage des Papstes dem florentinischen Gesandten zur Uebermittlung an den Grossherzog eine Abschrift gegeben worden sei (S. 22). Eine gleiche Mitteilung steht in Borromeos Schreiben an den Nuntius vom 11. April 1562 (S. 35), und wenn sich dieser zweite Fall auch mit dem von St. selbst angemerkt decken dürfte, so liegen doch eben aus dem Beginne der fraglichen Periode zwei greifbare Fälle vor, dass Depeschen des Nuntius von der Kurie an den Grossherzog Cosimo gesandt und der Nuntius selbst darüber verständigt wurde. — Alles das ändert gewiss nichts daran, dass Delfino's diplomatische Gepflogenheiten dem Grossherzog gegenüber das Mass des Zulässigen weit überschreiten; aber wie überhaupt das 16. Jahrhundert über das Eigentumsrecht an diplomatischen Korrespondenzen ganz andere Begriffe hegte, so konnte in dem besondern uns beschäftigenden Falle Delfino leicht zu der Ansicht kommen, durch die Mitteilung seiner Depeschen an Cosimo den Absichten der Kurie nicht entgegen zu handeln.

Aber Steinherz will auch gefunden haben, dass Delfino in den beiden Jahren 1562/63 seine amtliche Stellung zu seinen eigenen persönlichen Zwecken benützt habe, nämlich um Kardinal zu werden, und zwar in dem Masse, dass er sich durch diese selbstsüchtigen Absichten bei ganz wesentlichen Aufgaben seiner Nuntiatur leiten liess. Bei zwei Gelegenheiten soll dies besonders deutlich hervortreten. Das erste Mal aus Anlass des Frankfurter Tages vom Oktober 1562 für die Wahl Maximilians zum römischen König; denn hauptsächlich deshalb habe Delfino der Entsendung eines Kardinallegaten zu diesem Wahltage so warm das Wort geredet, weil er hoffte, er selbst werde dieser Legat sein und also vorher zum Kardinal gemacht werden (XXXIII und No. 39 S. 101 mit den Erläuterungen). Dass Delfino nach dem Kardinalshut trachtete, ist gewiss nicht in Abrede zu stellen und wohl auch kaum, dass er den Frankfurter Wahltag als eine günstige Gelegenheit dazu ansah; aber es war doch bisher fast noch zu allen wichtigen Reichstagen und Fürstenkonventen des 16. Jahrhunderts ein päpstlicher Legat gesandt, mehrfach sogar dringend vom Kaiser selbst erbeten worden, zuweilen bei gleichzeitiger Anwesenheit eines oder mehrerer Nuntien, und darum hatte Delfino durchaus nicht nötig, erst durch seine Sehnsucht nach dem Purpur auf die Wichtigkeit der Sendung eines Kardinallegaten aufmerksam gemacht zu werden. Wiederholte doch Delfino damit nur eine Anregung, die er in gleicher Weise zu dem Regensburger Reichstage von 1556 gegeben hatte, als noch kein Wort von seiner Erhebung zum Kardinal gefallen war.

Viel belastender wäre der zweite Fall, wenn er sich nicht noch vollständiger als dieser erste in Nichts auflöste. Nach der Wahl Maximilians nämlich, die am 24. November 1562 in Frankfurt stattgefunden, setzten lange Verhandlungen mit der Kurie ein wegen der Bestätigung des Gewählten, Eidesleistung, Bekenntnis des katholischen Glaubens usw., alles Dinge, die bekanntlich Maximilian gegenüber nicht leicht zu nehmen waren.

Nun wollte Delfino, so argumentiert Steinherz, sein Ziel, den Purpur, durch Kaiser Ferdinand und seinen Sohn Maximilian, „den kommenden Mann“ erreichen; er musste daher in diesen Verhandlungen den beiden Majestäten möglichst nach den Augen sehen und namentlich die Misstimmung der Kurie über Maximilians zweideutige Haltung in der Religionsfrage zu beseitigen suchen (XXXII, XXXVIII, XLI f. etc.). Die Verhandlungen führten bekanntlich zu einem beide Teile befriedigenden Ergebnis, und Steinherz schliesst darum seine Einleitung mit den Worten, die er gewiss nicht in lobendem Sinne verstanden wissen will: „Delfino war das Meisterstück gelungen, zweien Herren zu dienen“.

Doch dies nur nebenbei. Der Gipfelpunkt der Zuvorkommenheit Delfinos gegen Maximilian soll in folgender „Praktik“ bestanden haben: Am 14. August 1563 sandte Delfino aus Wien einen langen Bericht, der in dem Buche (Nr. 122) 11 Seiten füllt, an Kardinal Borromeo; darin werden die Verhandlungen geschildert, die Delfino in der Bestätigungssache mit dem Kaiser und dessen Räten geführt hat und die damit endigten, dass allerdings die Forderungen der Kurie hinsichtlich des Eides, der Obedienz usw., die Maximilian leisten sollte, auf ein den Zeitverhältnissen und der schwierigen Stellung des römischen Königs mehr entsprechendes Mass zurückgeführt wurden. Der Bericht hatte den Zweck, die Kurie zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, und erreichte diesen Zweck auch, da das, was vom Kaiser Ferdinand und Maximilian angeboten wurde, die Kurie zufrieden stellte, wenn [auch nicht so vollständig wie in früheren ganz katholischen Zeiten. Derartige Berichte pflegt nun kein gewissenhafter oder kluger Nuntius oder Gesandter der Gegenpartei zu zeigen; denn zu schweigen von der gröslichsten Pflichtverletzung würde er in diplomatischem Geschick von manchem Schulknaben übertroffen werden. Und gerade dies soll nach Steinherz Delfino getan haben. „Um Maximilian und die Räte“, so heisst es S. LVI, „zu gewinnen und ihnen zu zeigen, dass er ganz nach ihrem Wunsche vorgehe, übergab er ihnen eine Kopie der oben erwähnten Schrift, in welcher er die Verhandlungen und das ungünstige Ergebnis derselben geschildert hatte. Der geheime Rat fand diese Darstellung [vortrefflich und wies (am 5. August 1563) Arco [den Gesandten in Rom] an, sich der Argumente des Nuntius Punkt für Punkt zu bedienen. Aber dieser Schritt Delfino's war so auffallend und mit allen Begriffen von Treue und Redlichkeit so wenig zu vereinbaren, dass Maximilian und der geheime Rat Zweifel hegten, ob nicht sie vom Nuntius getäuscht worden waren, ob er wirklich dasselbe Schreiben abgeschickt habe, das er ihnen gezeigt hatte.“ In den Erläuterungen zu demselben Schriftstück (Seite 407/8) schiebt Steinherz allerdings ein „vielleicht“ oder „aller Wahrscheinlichkeit nach“ ein; aber in der Einleitung ist offenbar jeder Zweifel geschwunden.

Nun denke man zunächst, wie denn wohl der geheime Rat zu Wien schon am 5. August 1563 über die Kopie eines Schreibens beraten konnte,

welches im Original von Delfino erst am 14. August verfasst und ausgefertigt wurde. Aber es bedarf gar nicht einmal des Hinweises auf diese zeitliche Unmöglichkeit, denn wenn es in dem Protokoll des geheimen Rates vom 5. August heisst: „in negotio approbationis per Romanorum regiam M^{tem} petendae a Papa super relatione Dⁿⁱ Zasii: decretum ut scribatur oratori Romae cum transmissione copiae per nuntium oblatae, ut observet, num res ita proponetur; ipseque promoveat rem conformiter, dissimulata copia“, so ist sofort ersichtlich, dass es sich hier nicht um eine 11 Druckseiten lange Depesche des Nuntius handeln kann, sondern um eine Formel über die von Maximilian für die Bestätigung zu erfüllenden Bedingungen, die Delfino mit Dr. Zasius vereinbart hatte und in Abschrift vorlegte. Ebenso wenn Maximilian den Gesandten in Rom, Graf Prosper von Arco, anweist, sehr genau darauf zu achten, „an eae literae, quas cardinali Borromeo scripturum se esse idem nuntius hic nobis ostendit, per totum integrae tenoreque earum nusquam immutato, dicto cardinali a secretario porrigantur“, so kann ganz gewiss ebenfalls nicht ein Bericht von 11 Druckseiten gemeint sein, sondern immer nur die durch Delfino ausgearbeitete und vorgelegte Formel, bei welcher es allerdings auf den exaktesten Wortlaut ankam, und deshalb auch fügt Maximilian bei (S. 407), es solle dadurch kein Verdacht gegen den Nuntius oder seinen Sekretär an den Tag gelegt werden. Steinherz möge sich selbst die mit A, B etc. bezeichneten Schriftstücke ansehen, die er unter Nr. 123 publiziert, und er wird sich leicht überzeugen können, dass er sich in einer für einen Historiker nicht ganz rühmlichen Weise geirrt hat. Eh.

Dr. Anton Dürrwächter. *Christoph Gewold.* Ein Beitrag zur Gelehrten- und Gegenreformation etc. (H. Grauert, Studien und Darstellungen¹. 4. Band. 1. Heft) Freiburg. Herder 1904. VIII u. 134 S.

Christoph Gewold (1556—1621) war seines eigentlichen Berufes fürstlicher Geheimsekretär und Hofrat, ein fleissiger, fügsamer und zuverlässiger Beamter der Herzoge Wilhelm V und Maximilian I von Bayern; zum Gelehrten oder gelehrten Herausgeber machte ihn das Münchener Archiv, dessen Leitung ihm 1595 übertragen wurde und das ihn mit der

¹ Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion der *Histor. Jahrbuches* herausgegeben. Die beiden Doppelhefte des 3. Bandes (Schnürer, *Templerregel* und Jansen, *Bonifatius IX*) werden in der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift zur Besprechung kommen. Ebenso die Vereinsgaben der Görres-Gesellschaft aus den letzten Jahren (Kaufmann und Krogh-Tonning).